

Erste Durchführungsbestimmung zur Pflanzenschutzverordnung

vom 16. Oktober 1978

Auf Grund des § 22 der Pflanzenschutzverordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 309) wird zur einheitlichen Leitung, Planung und Organisation des Pflanzenschutzwesens in der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Pflanzenschutzes

§ 1

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters des Pflanzenschutzes des Ministeriums

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist verantwortlich für die Durchsetzung aller in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben zur Gewährleistung eines gezielten Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne.

(2) Der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist in Durchführung seiner Aufgaben berechtigt,

- gegenüber den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzes anzuweisen und kurzfristig Informationen zum Auftreten und zum Stand der Bekämpfung von Schaderregern, zum Stand des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel sowie zum Stand der Einsatzbereitschaft der Pflanzenschutztechnik abzufordern,
- Kontrollgruppen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne und der verantwortlichen Mitarbeiter der Räte der Bezirke zu bilden und entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne zur Durchführung von Kontrollen einzusetzen,
- Maßnahmen der Binnenquarantäne festzulegen und dazu erforderliche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen,
- bei Anzeichen des Auftretens neuer Schaderreger oder der Entwicklung zu Massenvermehrungen von Schaderregern dem Direktor des Instituts für Pflanzenschutzforschung der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik Aufträge zur Mitwirkung bei der Lösung sich daraus ergebender Aufgaben zu erteilen.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke

(1) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben des Pflanzenschutzwesens in den Bezirken,
- staatliche Leitung, Planung, Koordinierung und Kontrolle des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne sowie Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesen Gebieten,
- Sicherung des Informationssystems Pflanzen- und Vorratsschutz und Binnenquarantäne und dessen Auswertung,
- Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie des Umweltschutzes und der Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,

— Anleitung und Kontrolle der Direktoren der Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke (nachfolgend Pflanzenschutzämter genannt) und der Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise,

— Einflußnahme auf die erforderliche Aus- und Weiterbildung der auf den Gebieten Pflanzen- und Vorratsschutz und Binnenquarantäne tätigen Kader und Sicherung der Nutzung festgelegter Ausbildungskapazitäten,

— Förderung der wirkungsvollen Arbeit der Pflanzenschutzkommissionen.

(2) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke sind verpflichtet,

— die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben und die zu ihrer Durchführung durch die Räte der Bezirke sowie durch den Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Weisungen zur Gewährleistung eines gezielten Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne durchzusetzen,

— in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Räte der Bezirke und anderen Einrichtungen des Bezirkes alle Voraussetzungen zur gezielten und qualitätsgerechten Durchführung der notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen zu schaffen,

— den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne zu geben und diese ständig über die phytosanitäre Lage sowie über den Stand der Abwehrmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke sind in Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

— gegenüber den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzes anzuweisen und kurzfristig Informationen zum Auftreten und zum Stand der Bekämpfung von Schaderregern, zum Stand des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel sowie zum Stand der Einsatzbereitschaft der Pflanzenschutztechnik abzufordern,

— Kontrollgruppen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes der Bezirke zu bilden und entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne zur Durchführung von Kontrollen einzusetzen,

— Maßnahmen der Binnenquarantäne festzulegen.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise

(1) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise haben insbesondere folgende Aufgaben:

— Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben des Pflanzenschutzwesens in den Kreisen,

— staatliche Leitung, Planung, Koordinierung und Kontrolle des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne sowie Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesen Gebieten,

— Sicherung des Informationssystems Pflanzen- und Vorratsschutz und Binnenquarantäne,

— Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie des Umweltschutzes und der Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,

— Anleitung und Kontrolle der Betriebspflanzenschutzagronomen der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion (nachfolgend Betriebspflanzenschutzagronomen genannt) und der Leiter